

## Resolution der Bundesmitgliederversammlung 2011 des Deutschen Kinderschutzbundes

### „Besserer Schutz von Kindern in TV-Produktionen“

**In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass u. a. auf Grund des hohen Konkurrenzdruckes unter den privaten TV-Sendern und gestiegener Produktionskosten so genannte Reality-, Coaching- und Casting- Formate zunehmen. Dabei werden immer öfter Kinder<sup>1</sup> vor laufender Kamera in Situationen der Erniedrigung und Hilflosigkeit zur Schau gestellt.**

1.

Der DKSB fordert, dass Sender und Produktionsverantwortliche, Redakteure, Producer und Realisatoren, sich mit den Kinderrechten vertraut und sich bewusst machen, dass sie eine Fürsorgepflicht haben bzw. das beste Interesse des Kindes der Maßstab des Handelns sein muss<sup>2</sup>. Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob im neuen Bundeskinderschutzgesetz auch der besondere Schutz von Kindern als Mitwirkende an Film- und Fernsehproduktionen geregelt werden muss. Denn: die Folgen einer Teilnahme an einer entwürdigenden Medienproduktion können von der unmittelbaren sozialen Ächtung bis zu langfristigen psychosozialen Schäden reichen.

2.

Der DKSB erneuert seine Forderung nach einer bereits überfälligen wissenschaftlich unabhängigen Studie, in der die Auswirkungen einer Mitwirkung aus der Perspektive beteiligter Kinder und Eltern beleuchtet werden.

3.

Der DKSB erneuert seine Forderung nach Einbeziehung von unabhängigen, medienpädagogischen Fachkräften als Begleitung der an Reality Formaten teilnehmenden Kinder. Der Schutz von mitwirkenden Kindern muss sichergestellt werden sowie ihre Lebenssituation berücksichtigt werden.

4.

Der DKSB fordert auch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf, ihre Grundsätze zu überprüfen. Alle durch die KJM zu letzt beanstandeten Formate wurden von der FSF freigegeben. Hier fehlt ganz offenbar jeder Blick für die beteiligten Kinder.

5.

Bei Doku-Formaten sollte seitens einer unabhängigen Instanz geprüft werden, ob deren inszenatorischer Anteil überwiegt (Stichwort: „scripted soap“ bzw. Drehplan, der den normalen Alltag stark verändert, statt sich nach ihm zu richten), sie daher also keine Dokumentationen mehr sind und daher die Arbeitsschutzgesetze für Kinder gelten.

---

<sup>1</sup> Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 1 ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

<sup>2</sup> Artikel 3 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes:

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der Vorrangigkeit zu berücksichtigen ist.

Artikel 16 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes:

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

6.

Der DKSB erwartet: Verweigert ein Kind seine weitere Teilnahme am Dreh eines laufenden TV-Formates, ist dies zu akzeptieren. Denn sein Selbstbestimmungsrecht ist Menschenrecht und wird durch das Grundgesetz (Art.1 und Art 2.) garantiert. Vertragsstrafen sind unserer Auffassung nach sittenwidrig und ungültig. Darüber sind alle Mitwirkenden und Team-Mitglieder aufzuklären.

7.

Einwilligungen von Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder sind, soweit das Kindeswohl durch die Produktion verletzt wird, rechtsunwirksam. Die Produzenten können sich nicht darauf berufen.

### Hintergründe

- Die RTL-Serie „Die Super Nanny“  
RTL wurde jüngst wegen einer Folge der Doku-Soap „Die Super Nanny“ von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wegen der Verletzung der Menschenwürde mit der Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 30.000 Euro belegt. In einer Ausstrahlung im Mai 2010 war zu sehen, wie eine Mutter ihre fünfjährige Tochter mehrfach schlug, ohne dass das Team eingeschritten war. Das Kind wurde laut KJM „in seinem sozialen Selbstachtungsanspruch verletzt und zum Objekt der Zurschaustellung degradiert“. Gegen den Entscheid hat RTL Rechtsmittel eingelegt. Der Deutsche Kinderschutzbund vertritt die Auffassung, dass das wiederholte und mit dramatischer Musik unterlegte Zeigen von Gewalt gegen ein Kind nicht der von RTL behaupteten „Aufklärung“ dient, sondern eine Entwürdigung des Kindes darstellt. So erfreulich die Verhängung des Bußgeldes ist, so ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich eine freiwillige Prüfung eines fertigen Films nicht ausreichend ist und vor allem in Bezug auf die *Wirkung* auf jugendliche Zuschauer erfolgt. Kinder haben aber auch *vor* der Kamera Rechte, die sichergestellt werden müssen.
- In der Serie „Abenteuer in Afrika – deutsche Teenies beißen sich durch“ (RTLII), wurden Jugendliche, die unter Adipositas (Fettleibigkeit) leiden, zur Belustigung der Zuschauer drei Wochen in der afrikanischen Wüste extremen Strapazen ausgesetzt.
- In der Serie „Tatort Internet“ (RTL II) wurden minderjährige Mädchen, die Opfer von sexueller Belästigung im Internet wurden, vor der Kamera dazu detailliert befragt - ohne sie visuell unkenntlich zu machen – im Gegensatz zu den vermeintlichen Tätern.
- In der Casting-Show „Deutschland sucht den Superstar“ (RTL) werden Jugendliche, die in der Hoffnung auf Ruhm teilnehmen, permanent beleidigt und erniedrigt, sowie durch eine geschickt inszenierte gegenseitige Aufwiegelung bis hin zu Nervenzusammenbrüchen getrieben. Die medienunerfahrenen Jugendlichen werden dem Hohn und Spott der Moderatoren, des Saalpublikums und der Internet-Öffentlichkeit ausgesetzt.
- „Erwachsen auf Probe“ wurde 2009 auf RTL ausgestrahlt. Säuglinge und Kleinkinder wurden mehrere Tage Teenie-Pärchen „zur Verfügung gestellt“, damit diese „Familienalltag“ spielen und verschiedene Prüfungen bestehen konnten.

Dazu stellt der DKSB fest: Es ist sicher nicht zu bezweifeln, dass die Eltern der Kinder in all den oben genannten Fällen ihre rechtliche Einwilligung gegeben haben. Hier stellt sich aber die Frage nach der Fürsorgepflicht der Eltern. Zu bezweifeln ist, dass den beteiligten Eltern, vor allem aber auch den Kindern, zuvor detailliert klar war, wie in ihrem individuellen Fall das jeweilige TV-Format detailliert umgesetzt wird und welche langfristigen Folgen dies für sie haben kann. Ferner ist anzunehmen, dass in den Mitwirkungsverträgen mit Vertragsstrafen gedroht wird, falls die Eltern „aussteigen“ wollen. In diesen Fällen kann wohl kaum noch von einer Freiwilligkeit gesprochen werden.

Das beste Interesse des Kindes muss somit Maßstab aller Produktionen sein.

Dabei geht es nicht nur um den Schutz und die Elternstärkung, sondern auch um die Beteiligungs- und Mitspracherechte der Kinder.

Kinder dürfen nicht rechtlose Spielfiguren in einem medialen Millionengeschäft sein. Hier sind neue Regelungen gefordert, die die Kinderrechte gewährleisten.